ASB

Allgemeine Service-Bedingungen der Fagus-GreCon Greten GmbH & Co. KG

Stand: 08.08.2024

Download: www.fagus-grecon.com/agb

Diese Allgemeinen Service-Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber

a. natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und

b. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Service-Bedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher individualvertraglicher Vereinbarungen. Verbindlich ist allein der Vertragstext dieser Service-Bedingungen in deutscher Sprache; Fassungen dieser Service-Bedingungen in anderen Sprachen dienen allein der Veranschaulichung. Alle Erklärungen sind in deutscher Sprache abzugeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Service-Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Fagus-GreCon mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die unter den in diesen Allgemeinen Service-Bedingungen enthaltenen Links abrufbaren Dokumente sind in dem jeweils genannten Umfang Bestandteil dieser Allgemeinen Service-Bedingungen. Es liegt in der Verantwortung des Bestellers, die entsprechenden Dokumente abzurufen und ggf. zu speichern; Fagus-GreCon wird dem Besteller auf Anforderung die entsprechenden Dokumente in schriftlicher oder elektronischer Form zukommen lassen.

1. Allgemeines

1.1. Allen Service-Leistungen von Fagus-GreCon liegen neben eventuellen schriftlichen individualvertraglichen Vereinbarungen jedenfalls diese Allgemeinen Service-Bedingungen zu Grunde. Abweichende und/oder ergänzende Einkaufs-, Montage- und/oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme durch Fagus-GreCon nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wäre von Seiten Fagus-GreCon ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Fagus-GreCon zu Stande.

1.2. Fagus-GreCon behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Fagus-GreCon verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.3. Fagus-GreCon-Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

1.4. Vertragsschlüsse erfolgen von Seiten Fagus-GreCon nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Fagus-GreCon-Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die nicht rechtzeitige oder nicht erfolgende Selbstbelieferung von Fagus-GreCon nicht verschuldet ist, jedenfalls aber bei kongruentem Deckungsgeschäft Fagus-GreCon mit dem Fagus-GreCon-Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung in derartigen Fällen unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

1.5. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, stehen die Angebote und Auftragsbestätigungen von Fagus-GreCon unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), soweit diese gesetzlich vorgesehen ist, sowie der Erteilung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Leistung von Fagus-GreCon nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig und tritt eine solche Pflicht nach Auftragsbestätigung und vor Leistung gegenüber dem Kunden ein, ist Fagus-GreCon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde hat insoweit keinen Schadensersatzanspruch.

1.6. Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Besteller an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Fagus-GreCon.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Sofern nicht im Angebot etwas anderes schriftlich festgeschrieben ist, unterliegen sämtliche Leistungen von Fagus-GreCon den jeweils gültigen Kundendienstverrechnungssätzen, die dem Angebot als Anlage beigefügt sind. Sämtliche Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

2.2. Sämtliche Forderungen von Fagus-GreCon sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.

2.3. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Rechtsverhältnis herrühren.

2.4. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung umfasst der von Fagus-GreCon angebotene Preis nicht Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für die gegenständliche Anlage durch technische Prüfinstitutionen, Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeiten entstehen (wie z.B. Arbeiten außerhalb der Fagus-GreCon Regelarbeitszeiten, Nachtzuschläge, Fahrtkosten). Diese Kosten werden auf Grundlage der dem Angebot beigefügten Kundendienstverrechnungssätzen von Fagus-GreCon abgerechnet, die dem Angebot als Anlage beigefügt sind.

2.5. Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann Fagus-GreCon wegen zwischenzeitlich eingetretener Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten– und Materialpreissteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine angemessene Preisanpassung verlangen.

2.6. Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbands-Entscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Sofern in dem Angebot von Fagus-GreCon kein Material bzw. dessen Entsorgung enthalten ist, wird im Rahmen der Vertragsdurchführung von Fagus-GreCon verwendetes Material bzw. dessen Entsorgung auf Basis der dem Angebot beigefügten Kundendienstverrechnungssätzen gesondert berechnet.

2.7. Falls von Fagus-GreCon ein vertraglicher Erfolg geschuldet wird, wird Fagus-GreCon – soweit möglich – dem Besteller den voraussichtlichen Preis der Leistung schriftlich mitteilen; andernfalls ist der Besteller berechtigt, schriftlich gegenüber Fagus-GreCon Kostengrenzen für die Leistungserbringung zu bestimmen. Ist Fagus-GreCon nicht in der Lage, den Leistungserfolg zu den mitgeteilten Kosten herbeizuführen, ist Fagus-GreCon vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2.8. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die mitgeteilten Kosten zu überschreiten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller nach Mitteilung der Kosten die Durchführung weiterer, zusätzlicher Leistungen verlangt.

2.8. Die Vergütung für die im Angebot von Fagus-GreCon beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Sämtliche Arbeiten und insbesondere auch nicht von Fagus-GreCon zu vertretende Wartezeiten, die nicht im Angebot von Fagus-GreCon aufgeführt sind, sind von Besteller gesondert zu beauftragen und werden auf Grundlage der vorliegenden Service-Bedingungen auf Zeitbasis (vgl. Ziff. 3.1.3) entsprechend der Kundendienstverrechnungssätze abgerechnet. Stellt sich im Zuge der Erbringung der Service-Leistung heraus, dass Service-Leistungen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, beauftragt der Besteller Fagus-GreCon hiermit, diese Service-Leistungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 1.000,00 (netto) auf Grundlage dieser Service-Bedingungen auf Zeitbasis (vgl. Ziff. 3.1.3) entsprechend der Kundendienstverrechnungssätze zu erbringen.

3. Leistungen von Fagus-GreCon und Mitwirkungspflichten des Bestellers

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Fagus-GreCon erbringt ausschließlich die im Angebot bezeichneten Leistungen. Fagus-GreCon ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

3.1.2. Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Besteller vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.1.3. Soweit eine Abrechnung auf Zeitbasis erfolgt, ist der Besteller verpflichtet, die geleisteten Arbeitszeiten des von Fagus-GreCon eingesetzten Personals auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht, gilt das Arbeitszeitformular 2 Werktage nach Übergabe an den Besteller als akzeptiert, es sei denn der Besteller widerspricht schriftlich und mit Begründung dem Inhalt des Arbeitszeitformulars.

3.1.4. Voraussetzung der Leistung von Fagus-GreCon ist die unterbrechungsfreie Durchführung der geschuldeten Leistungen binnen eines Arbeitstages. Sofern die Leistung mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nimmt, behält sich Fagus-GreCon vor, die gegenständliche Anlage zwischenzeitlich außer Betrieb zu lassen. Der Besteller ist in den Zeiten, in welchen die Anlage außer Betrieb ist, alleinverantwortlich für die Sicherstellung der Fortführung seines Betriebs bzw. des Brandschutzes und organisiert eigenverantwortlich notwendige Kompensationsmaßnahmen. Verzögert sich die Erbringung der Service-Leistung durch nicht von Fagus-GreCon zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisekosten zu tragen.

3.2. Pflichten des Bestellers

3.2.1. Bei der Serviceleistung von Fagus-GreCon beim Besteller vor Ort hat der Besteller auf eigene Kosten sämtliche in seinen Bereich fallenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Serviceleistungen durch Fagus-GreCon zu schaffen und Fagus-GreCon bei der Durchführung zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere

c. die Benennung eines Ansprechpartners vor Ort;

d. die Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser inkl. der erforderlichen Anschlüsse;

e. die Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des von Fagus-GreCon eingesetzten Personals;

f. die Bereitstellung geeigneter Umkleideräume und sanitärer Einrichtungen nebst Materialien zur Leistung von Erster Hilfe für das von Fagus-GreCon eingesetzte Personal;

g. die Gewährleistung ungehinderten Transports der Montageteile bis zum und am Montageplatz nebst Schutz der Montagestelle und – Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;

h. die Bereitstellung der sonstigen, für die Durchführung der Serviceleistung notwendigen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z.B. Hebe-/Flurförderzeuge, Kompressoren) sowie der Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Unterlagen, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte, etc.) einschließlich Entsorgung von Problemstoffen, z. B. Altöl, Altfette, etc.;

i. die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Justierung des Gegenstandes der Serviceleistung und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;

j. die Reinigung der Stelle der Serviceleistung.

3.2.2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Erbringung der Serviceleistung durch Fagus-GreCon der Gegenstand der Serviceleistung für das von Fagus-GreCon eingesetzte Personal verfügbar ist und während der Erbringung der Serviceleistung nicht für Produktionsarbeiten eingesetzt wird.

3.2.3. Besichtigungen der Anlage bzw. des Ortes der Service-Leistung durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der VdS Schadenverhütung GmbH sind durch den Besteller nach vorheriger Ankündigung durch Fagus-GreCon zu den Geschäftszeiten des Bestellers zu ermöglichen; dies gilt auch für eine Errichteranerkennung von Fagus-GreCon durch die VdS Schadenverhütung GmbH.

3.2.4. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist Fagus-GreCon nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an Stelle des Bestellers und auf Kosten des Bestellers vorzunehmen oder die Erbringung der Serviceleistung zu unterbrechen und erst dann fortzusetzen, wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Im Übrigen bleiben die Zahlungsansprüche sowie die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Fagus-GreCon unberührt.

3.2.5. Der Besteller hat auf Anforderung von Fagus-GreCon die Durchführung der Service-Leistungen schriftlich zu bestätigen; Fagus-GreCon kann hierfür ein entsprechendes Service-Protokoll bereitstellen. Es obliegt dem Besteller, die Service-Leistungen von Fagus-GreCon vor Abgabe einer entsprechenden Bestätigung zu prüfen.

3.3. Pflichten des Bestellers bei im Wege der Fernwartung (Remote) erbrachten Service-Leistungen

3.3.1. Der Besteller ist verpflichtet, Fagus-GreCon eine detaillierte Beschreibung der gewünschten Serviceleistung bzw. eines zu behebenden Fehlers - vor Vertragsschluss - übermitteln, damit Fagus-GreCon in der Lage ist, zu entscheiden, ob die Serviceleistung im Wege der Fernwartung erbracht werden kann.

3.3.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Software, welche die Fernwartung ermöglicht, nur auf Anweisung von Fagus-GreCon zu aktivieren. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Einstellungen der den Fernzugriff ermöglichenden Software zu verändern.

3.3.3. Um von Fagus-GreCon eine Fernverbindung zum Gegenstand der Serviceleistung herzustellen, werden eine Benutzerkennung sowie gegebenenfalls ein Passwort benötigt. Die Benutzerkennung und das Passwort werden von Fagus-GreCon vergeben.

3.3.4. Der Besteller ist verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Schadprogramme (z.B. Viren, Trojaner) auf Systeme von Fagus-GreCon übertragen werden. Sollten beim Besteller Schadprogramme vorhanden sein, welche die Tätigkeit von Fagus-GreCon im Rahmen der Serviceleistung im Wege der Fernwartung beeinträchtigen oder bei dieser übertragen werden können, ist der Besteller zur unverzüglichen Mitteilung an Fagus-GreCon verpflichtet. Falls Fagus-GreCon aufgrund der Übertragung von Schadprogrammen durch die Software des Bestellers Schäden erleidet, ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt.

3.4. Brandschutzanlagen

Sofern die Leistung von Fagus-GreCon eine Brandschutzanlage betrifft, weist Fagus-GreCon darauf hin, dass zum Betreiben von Löschanlagen ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Schaummittel, Netzmittel, Korrosionsschutz, Algenschutz und/oder Frostschutz notwendig sein kann. Systembedingt kann es zu einem Austritt des Löschmediums aus dem Gebäude kommen. Daher ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass austretende Löschmittel und auch Kraftstoffe ordnungsgemäß aufgefangen und beseitigt werden. Fagus-GreCon haftet unter Zugrundelegung der in diesen Service-Bedingungen vereinbarten Haftungsregeln im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art.

3.5. Schutzrechte

Soweit Reparaturarbeiten Gegenstand der Serviceleistung von Fagus-GreCon sind und der Gegenstand der Serviceleistung nicht von Fagus-GreCon an den Besteller geliefert wurde, ist der Besteller verpflichtet, Fagus-GreCon auf gegebenenfalls bestehende gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte Dritter bezüglich des Gegenstands der Serviceleistung hinzuweisen; sofern Fagus-GreCon die Schutzrechte Dritter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, ist der Besteller im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf den Gegenstand der Serviceleistung verpflichtet, Fagus-GreCon von Ansprüchen Dritter aufgrund dieser Verletzung freizustellen.

3.6. Nicht durchführbare Reparatur

3.6.1. Kann die vom Besteller gewünschte Reparatur aus von Fagus-GreCon nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Besteller verpflichtet, Fagus-GreCon die für die Erstellung des Kostenvoranschlages sowie den zur Feststellung der Nicht-Durchführbarkeit der Reparatur entstandenen Zeitaufwand (Fehlersuche) zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der beanstandete Fehler während der Erbringung der Serviceleistung nicht aufgetreten ist, notwendige Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Besteller den vereinbarten Termin zur Erbringung der Serviceleistung schuldhaft versäumt hat oder der zu Grunde liegende Vertrag während der Erbringung der Serviceleistung beendet wurde.

3.6.2. Fagus-GreCon ist bei Abbruch einer Serviceleistung / Nichtdurchführbarkeit einer Reparatur nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung des Bestellers hin verpflichtet, den Gegenstand der Leistungserbringung wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Der Besteller hat im Falle einer solchen Anweisung die Kosten der Wiederherstellung zu tragen, es sei denn, dass die von Fagus-GreCon durchgeführten Maßnahmen nicht erforderlich waren.

3.7. Geschäftsgeheimnisse, Maschinendaten

3.7.1. Bei der Erbringung von Serviceleistungen kann Fagus-GreCon in Bezug auf den Gegenstand der Serviceleistung bzw. vom Gegenstand der Serviceleistung nicht-personenbezogene Daten (z.B. Lizenzdaten, Software-Serie, Betriebszustand, Wartungs- und Diagnosedaten) erheben. Der Besteller ist sich bewusst, dass diese Daten Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen des Bestellers darstellen können.

3.7.2. Soweit diese Daten Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen des Bestellers darstellen, gestattet der Besteller Fagus-GreCon ausdrücklich die Einsichtnahme in diese Geschäftsgeheimnisse.

3.7.3. Fagus-GreCon ist berechtigt, die erhobenen nicht-personenbezogenen Daten zur Erbringung der Serviceleistung einzusetzen und zu diesem Zweck mit Dritten zu teilen. Weiter ist Fagus-GreCon berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Daten zur allgemeinen Produktentwicklung und -verbesserung sowie zur Marktanalyse zu verwenden. Eine Nutzung der nicht-personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist Fagus-GreCon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

4. Besondere Bestimmungen bei Lieferung von beweglichen Sachen (einschließlich Montage)

Sofern die Leistung von Fagus-GreCon die Lieferung von beweglichen Sachen (einschließlich deren Montage) oder Software umfasst, oder entsprechend des Angebot von Fagus-GreCon ein Erfolg geschuldet ist, gelten diesbezüglich Ziff. 3 (Lieferzeit, Lieferverzögerung), Ziff. 4 (Gefahrübergang, Abnahme), Ziff. 5 (Eigentumsvorbehalt), Ziff. 6 (Gewährleistung und Mängelansprüche), Ziff. 7 (Haftung seitens Fagus-GreCon, Haftungsausschlüsse), Ziff. 8 (Softwarenutzung), Ziff. 9 (Montagebedingungen) und Ziff. 10 (Verjährung) der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen der Fagus-Grecon Greten GmbH & Co. KG (in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter https://www.fagus-grecon.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen/) entsprechend.

5. Besondere Bestimmungen für Service-Leistungen (insbesondere Inspektions- und Wartungsarbeiten)

5.1. 5.1. Für Service-Leistungen von Fagus-GreCon, soweit von Fagus-GreCon kein Erfolg geschuldet wird, wird keine Gewährleistung für Sachmängel in Bezug auf den Zustand der inspizierten oder gewarteten Anlage übernommen.

5.2. 5.2. Für die von Fagus-GreCon erbrachten Service-Leistungen, soweit von Fagus-GreCon kein Erfolg geschuldet wird, gelten Ziff. 7.4, 7.5, 7.6 (Haftung seitens Fagus-GreCon, Haftungsausschlüsse) und Ziff. 10 (Verjährung) der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen der Fagus-Grecon Greten GmbH & Co. KG (in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter https://www.fagus-grecon.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen/) entsprechend.

6. Datenschutz bei Remote-Serviceleistungen

6.1. Für sämtliche Mitarbeiter von Fagus-GreCon gilt aufgrund ihrer Aufgabenstellungen die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO. Nach dieser Vorschrift ist es diesen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

6.2. Gem. Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO ist jeder Mitarbeiter von Fagus-GreCon verpflichtet, die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende seiner Tätigkeit im Unternehmen hinaus.

6.3. Fagus-GreCon stellt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 32 DS-GVO sicher.

6.4. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Fagus-GreCon gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt, Zugang und Zugriff zu informationsverarbeitenden Systemen, Programmen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Besteller sind durch Fagus-GreCon alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.

6.5. Bei Fagus-GreCon ist ein Verantwortlicher für den Datenschutz ordnungsgemäß bestellt. Der Besteller wird Fagus-GreCon entweder seinen Datenschutzbeauftragten oder einen besonderen Ansprechpartner im Unternehmen des Bestellers für Fragen des Datenschutzes mitteilen. Einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners haben die Parteien unverzüglich anzuzeigen.

6.6. Fagus-GreCon darf Subunternehmer im Rahmen der Erfüllung der vertraglich beauftragten Tätigkeiten einsetzen, soweit bei den Subunternehmern ein gleichwertiges Niveau des Datenschutzes herrscht wie bei Fagus-GreCon.

6.7. Über datenschutzrelevante Vorfälle und Verstöße gegen die vertraglichen Regelungen unterrichtet Fagus-GreCon den Besteller schriftlich und unverzüglich.

6.8. Sich ggf. aus der Vertragsbeziehung zwischen Fagus-GreCon und dem Besteller ergebende allgemeine oder weitergehende Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

7. Compliance / Code of Conduct

7.1. Fagus-GreCon unterliegt seinem gruppenweit anwendbaren Code of Conduct, in der aktuellen Fassung abrufbar unter https://www.fagus-grecon.com/de/corporate-social-responsibility/. Dieser für Fagus-GreCon anwendbare und von allen Mitarbeiter/innen im Unternehmen umgesetzte Code of Conduct kann auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden. Weitere Erläuterungen können durch unsere Compliance Officer erfolgen.

7.2. Da sich Fagus-GreCon auf einen eigenen Code of Conduct verpflichtet hat, wird die Einhaltung von Compliance-Regelwerken von Bestellern (z.B. Code of Conduct, Verhaltensregeln oder Ethikrichtlinien) nicht akzeptiert.

7.3. Mit Vertragsschluss erkennt der Besteller an, dass er Corporate Social Responsibility von Fagus-GreCon als gleichwertig gegenüber eigenen Compliance-Regelwerken ansieht. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

8. Höhere Gewalt

8.1. Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen.

8.2. Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

8.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Servicevertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als 12 Wochen überschritten wird.

9. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

9.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Fagus-GreCon und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Fagus-GreCon zuständige Gericht. Fagus-GreCon ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Hauptsitz des Bestellers gerichtlich vorzugehen.

DE

Änderungen vorbehalten. | © Fagus-GreCon Greten GmbH & Co. KG | M. Reiss